

**Vertrag  
auf der Grundlage § 140a Abs. 1 SGB V**



**über die besondere ambulante ärztliche Versorgung  
von Schwangeren**

zwischen der



Wächtersbacher Str. 89  
60386 Frankfurt

(nachfolgend DAK-G genannt)

und dem

**Berufsverband der Frauenärzte e.V.**

Feldbergstr. 1  
61449 Steinbach / Ts.

(nachfolgend Berufsverband genannt)

und der

**Kassenärztlichen Vereinigung Hessen**

Europa-Allee 90  
60486 Frankfurt

(nachfolgend KV Hessen genannt)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Anlagenverzeichnis</b> .....	3
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	3
Präambel .....	4
§ 1 Ziele des Vertrages.....	5
§ 2 Aufgaben des Berufsverbandes der Frauenärzte e.V.....	5
§ 3 Teilnahme der Frauenärzte .....	5
§ 4 Aufgaben der teilnehmenden Frauenärzte.....	6
§ 5 Aufgaben der KV Hessen .....	8
§ 6 Aufgaben der DAK-Gesundheit.....	9
§ 7 Teilnahme der Versicherten.....	9
§ 8 Vergütung und Abrechnung der Leistungen.....	10
§ 9 Werbung und Öffentlichkeitsarbeit .....	12
§ 10 Erfolgsmessung .....	12
§ 11 Sonstige Bestimmungen .....	13
§ 12 Datenschutz .....	13
§ 13 Geheimhaltung .....	13
§ 14 Inkrafttreten und Kündigung .....	14
§ 15 Salvatorische Klausel.....	14
§ 16 Schlussbestimmungen .....	14
Unterschriften der Vertragsparteien .....	16

## Anlagenverzeichnis

<b>Anlage 1</b>	Teilnahmeerklärung Frauenarzt
<b>Anlage 2</b>	Fragebogen zum Risikoscreening
<b>Anlage 3</b>	Vergütung der teilnehmenden Frauenärzte
<b>Anlage 4</b>	Versicherteninformation
<b>Anlage 5</b>	Teilnahmeerklärung Versicherte
<b>Anlage 6</b>	Datenschutzmerkblatt
<b>Anlage 7</b>	Gutschein Willkommen Baby!
<b>Anlage 8</b>	Merkblatt Geburtsberatung

## Abkürzungsverzeichnis

<b>Abs.</b>	Absatz
<b>SGB V</b>	Sozialgesetzbuch – 5. Buch
<b>EBM</b>	Einheitlicher Bewertungsmaßstab
<b>ICD10-GM</b>	International Classification of Diseases - German Modification
<b>G-BA</b>	Gemeinsamer Bundesausschuss
<b>SSW</b>	Schwangerschaftswoche

---

## Präambel

Die Schwangerschaft ist eine besondere Zeit. Die Leistungen der gesetzlichen Mutterschaftsvorsorge bilden die Grundlage für die Betreuung der Schwangeren und des ungeborenen Kindes. Durch die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft sollen mögliche Gefahren für Leben und Gesundheit von Mutter und Kind abgewendet sowie Gesundheitsstörungen rechtzeitig erkannt werden.

In Ergänzung zu den gesetzlichen Leistungen der Mutterschaftsvorsorge verfolgt der Vertrag mehrere Ansätze. Zum einen sollen Risikofaktoren für eine Frühgeburt durch zusätzliche Untersuchungsmethoden rechtzeitig erkannt und behandelt werden. Zum anderen soll durch die Verknüpfung mit dem BabyCare-Programm der Wissensstand der Schwangeren über Frühgeburtsrisiken verbessert und damit ein möglichst gesunder Schwangerschaftsverlauf gefördert werden. Weiterhin soll durch intensivere Beobachtung auf die zeitgerechte Entwicklung des Kindes geachtet werden.

Ein weiterer Vertragsinhalt ist die Motivierung der Schwangeren zu einer natürlichen Geburt. In Europa steht Deutschland bei der Kaiserschnitttrate mit an der Spitze. Ein Kaiserschnitt ist ein operativer Eingriff und sollte daher nur bei gewichtigen medizinischen Gründen durchgeführt werden. Vertragliche Inhalte, wie zum Beispiel eine intensive Geburtsberatung sollen die Bereitschaft zur natürlichen Geburt fördern und so den Anteil der Kaiserschnitte mit relativen Indikationen senken.

---

## § 1 Ziele des Vertrages

- (1) **Verringerung der Frühgeburtenrate:** In Ergänzung zu den Leistungen der gesetzlichen Mutterschaftsvorsorge sollen zusätzliche Untersuchungsmethoden und das BabyCare-Programm helfen, Risikofaktoren für eine Frühgeburt zeitig zu erkennen und zu behandeln. Kostenintensive Therapieinterventionen (wie zum Beispiel stationäre Krankenhausaufenthalte vor der Entbindung) können so vermieden werden.
- (2) **Förderung der natürlichen Geburt:** Eine ausführliche, ärztliche Geburtsberatung und intensivere Verlaufskontrolle der Schwangerschaft soll die Komplikationsrate während der Schwangerschaft senken und die Bereitschaft zur natürlichen Geburt fördern und damit den Anteil der Kaiserschnitte mit relativen Indikationen senken.

## § 2 Aufgaben des Berufsverbandes der Frauenärzte e.V.

Der Berufsverband der Frauenärzte e.V. informiert seine Mitglieder bzw. interessierte Frauenärzte mittels der ihnen zur Verfügung stehenden Medien (Homepage, Publikationen etc.) und im Rahmen von Veranstaltungen über die Vertragsinhalte und die Möglichkeit der Teilnahme an diesem Vertrag.

## § 3 Teilnahme der Frauenärzte

- (1) Teilnehmen können alle für den Bereich der KV Hessen zur vertragsärztlichen Versorgung nach § 95 Abs. 1 SGB V berechtigten Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe und angestellte Frauenärzte (kurz Frauenärzte genannt) sowie Medizinische Versorgungszentren (kurz MVZ genannt). Die Teilnahmeberechtigung schließt neben der Hauptniederlassung auch die Zweigniederlassung sowie die Tätigkeit in einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft mit ein.

- (2) Die teilnehmenden Frauenärzte müssen die Voraussetzungen zur Sicherung der Qualität der Leistungserbringung gemäß § 135 Abs. 2 SGB V erfüllen.
- (3) Für die Abrechnung von Akupunkturleistungen gemäß § 4 Abs. 1 i) ist der Nachweis einer Zusatz-Weiterbildung Akupunktur (Grundqualifikation / A-Diplom) erforderlich. Die Leistung ist durch den teilnehmenden Frauenarzt zu erbringen. Sie ist nicht delegierbar.
- (4) Die Teilnahme am Vertrag „Willkommen Baby!“ ist freiwillig. Die Frauenärzte erklären ihren Beitritt mittels Beitrittserklärung gemäß Anlage 1 gegenüber der KV Hessen. Die Teilnahme beginnt mit dem Tag der Unterschrift auf der Beitrittserklärung. Die Beitrittserklärung gemäß Anlage 1 wird den Frauenärzten zum Download auf der Homepage der KV Hessen zur Verfügung gestellt.
- (5) Eine Kündigung der Teilnahme ist mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gegenüber der KV Hessen möglich.
- (6) Die Teilnahme des Frauenarztes an diesem Vertrag ist auf die Laufzeit des Vertrages begrenzt und endet automatisch zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Vertrag zwischen der DAK-G und der KV Hessen endet.
- (7) Die Teilnahme des Frauenarztes endet ferner mit dem Ruhen oder der Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit bzw. der Anstellung.

#### **§ 4 Aufgaben der teilnehmenden Frauenärzte**

- (1) Die Aufgaben der teilnehmenden Frauenärzte umfassen folgende Leistungen:
  - a) Ausführliche Information über die Inhalte des Vertrages, Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen, Einschreibung in den Vertrag, Ausfüllung der Teilnahmeerklärung zusammen mit der Versicherten unter Beachtung der Teilnahmevoraussetzungen gemäß § 7 und

- b) Übersendung per Fax an das Vertragsgebiet Hessen (Fax Nr.: 069 9855913-7000.
- c) Prüfung des Kennzeichens der auf der eGK gespeicherten „Besonderen Personengruppe“. Personen, für die bei „Besonderer Personengruppe“ die Ziffer 4 oder die Ziffer 9 gespeichert ist, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Vertrag.
- d) Aushändigung des Willkommen Baby-Gutscheins und Motivation zur Teilnahme am BabyCare-Programm.
- e) Durchführung einer zusätzlichen Ultraschalluntersuchung zwischen der 5. bis 8. SSW. Eine Abrechnung dieser Leistung setzt eine Genehmigung der KV Hessen nach der Ultraschallvereinbarung gem. § 135 Abs. 2 SGB V voraus.
- f) Durchführung des Risikoscreenings mittels Fragebogen und bei Raucherinnen und/oder Alkoholkonsum besondere Motivation zur Einstellung/Reduzierung des Konsumverhaltens.
- g) Screening nach asymptomatischen Vaginalinfektionen: Durchführung der Vaginalabstrichdiagnostik auf pathogene Keime, Candida und Trichomonadenbefall und Veranlassung der Labordiagnostik oder Durchführung der Labordiagnostik in der eigenen Praxis zwischen der 15. bis 20. SSW.
- h) Intensive Aufklärung und Beratung über Geburtsmethoden (Geburtsberatung) sowie Motivation zur natürlichen Geburt und Aushändigung des „Merkblattes zur Geburtsberatung“.
- i) Durchführung einer zusätzlichen Ultraschalluntersuchung zwischen der 33. bis 37. SSW. Eine Abrechnung dieser Leistung setzt eine Genehmigung der KV Hessen nach der Ultraschallvereinbarung gem. § 135 Abs. 2 SGB V voraus.
- j) Für Teilnehmerinnen mit geplanter natürlicher Entbindung: Bis zu vier Akupunkturbehandlungen zur Geburtsvorbereitung ab der 36. SSW.

Eine Abrechnung dieser Leistung ist nur bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 3 möglich.

- (2) Die durchgeführten Leistungen sind analog den Bestimmungen des § 57 Bundesmantelvertrages Ärzte (BMV-Ä) in geeigneter Weise zu dokumentieren. Sofern es die Versicherte wünscht, kann auch eine Dokumentation im Mutterpass erfolgen.
- (3) Die teilnehmenden Frauenärzte wirken darauf hin, dass die Vorsorgeuntersuchungen gemäß den Mutterschaftsrichtlinien (Mu-RL) möglichst umfassend und fristgerecht wahrgenommen werden.

### **§ 5 Aufgaben der KV Hessen**

Die Aufgaben der KV Hessen umfassen folgende Leistungen:

- (1) Die Information der Frauenärzte über den Inhalt dieses Vertrages und Motivation zur Teilnahme.
- (2) Die Entgegennahme und sachliche Prüfung der Teilnahmeerklärungen der Frauenärzte.
- (3) Die Bereitstellung einer Excel-Liste der teilnehmenden Frauenärzte mit folgenden Inhalten: Name, Vorname, LANR, BSNR, Straße, PLZ, Ort und Telefonnummer und optional E-Mail und Homepage. Die Ärzte mit Fortbildungsnachweis zur Abrechnung von Akupunkturleistungen sind besonders zu kennzeichnen. Die Excel-Liste ist der DAK-G auf elektronischem Weg einmal monatlich zu übermitteln.
- (4) Die sachliche und rechnerische Prüfung und ggf. Berichtigung der Abrechnung der im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen. Dazu gehört ebenfalls die Prüfung des Kennzeichens der auf der eGK gespeicherten „Besonderen Personengruppe“ gemäß § 4 Absatz 1 b.
- (5) Die Prüfung, ob die im Rahmen dieses Vertrages übermittelten Diagnosen gemäß aktuell gültiger ICD-10-GM Kapitel XV aus dem Bereich O00 bis O99



und/ oder Kapitel XXI aus dem Bereich Z33 bis Z35 verschlüsselt sind und zur Diagnosesicherheit das Zusatzkennzeichen „G“ angegeben ist. Nur in diesen Fällen entsteht ein Anspruch auf Vergütung der jeweiligen Leistungserbringer.

- (6) Die Rechnungslegung sowie die Abrechnung der Leistungen gemäß Anlage 3.
- (7) Die Bereitstellung der Vertragsunterlagen auf der Homepage der KV Hessen.

### **§ 6 Aufgaben der DAK-Gesundheit**

- (1) Die DAK-G stellt den teilnehmenden Frauenärzten zeitnah nach Eingang der Teilnahmeerklärung folgende Unterlagen zur Verfügung:
  - a) die Teilnahmeerklärung für die Einschreibung der Versicherten
  - b) den Risikofragebogen
  - c) den Gutschein Willkommen Baby!
  - d) das Merkblatt „Geburtsberatung“
- (2) Die DAK-G übersendet die gemäß Gutschein Willkommen Baby! angeforderten Unterlagen an die Versicherte.
- (3) Die DAK-G informiert ihre Versicherten mittels der ihr zur Verfügung stehenden Medien über die Möglichkeit der Teilnahme an diesem Vertrag.
- (4) Die DAK-G veröffentlicht auf ihrer Homepage die teilnehmenden Vertragspartner und Frauenärzte. Diese sind mit der Veröffentlichung einverstanden.

### **§ 7 Teilnahme der Versicherten**

- (1) Teilnahmeberechtigt sind alle Versicherten der DAK-G bei denen eine Schwangerschaft ärztlich festgestellt wurde.

- (2) Die Teilnahme beginnt mit der Unterschrift auf der Teilnahmeerklärung gemäß Anlage 5. Die Teilnahme ist freiwillig und kann innerhalb von zwei Wochen in Textform oder zur Niederschrift bei der DAK-Gesundheit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung an die DAK-G. Die Widerrufsfrist beginnt erst, wenn die DAK-G die Versicherte über das Widerrufsrecht schriftlich informiert hat, frühestens jedoch mit der Abgabe der Teilnahmeerklärung. Erfolgt die Belehrung erst nach Abgabe der Teilnahmeerklärung, beginnt die Widerrufsfrist mit dem Eingang der vollständigen Widerrufserklärung bei der Versicherten.
- (3) Die Versicherten erklären ihre Teilnahme schriftlich gegenüber der DAK-G, nachdem sie umfassend über die Inhalte dieses Vertrages sowie den Zweck und Umfang der Speicherung, Verwendung und Auswertung der erhobenen Daten gemäß Anlagen 5 und 6 aufgeklärt wurden und ihnen die Versicherteninformation gemäß Anlage 4 ausgehändigt wurde.
- (4) Die Teilnahme der Versicherten an diesem Vertrag endet:
  - a) mit dem Ende des Versicherungsverhältnisses bzw. dem Ende des nachgehenden Leistungsanspruches nach § 19 SGB V,
  - b) mit Beendigung dieses Vertrages,
  - c) mit der Kündigung der Versicherten aus wichtigem Grund,
  - d) mit dem Ende der Schwangerschaft.

## **§ 8 Vergütung und Abrechnung der Leistungen**

- (1) Die Vergütung der vertraglich zu erbringenden Leistungen regelt die Anlage 3 des Vertrages.
- (2) Die Vergütung erfolgt ohne Mengenbegrenzung und außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung über die KV Hessen an die teilnehmenden Frauenärzte.

- 
- (3) Für die Abrechnung gelten folgende Voraussetzungen:
- a) die mit der jeweiligen Pauschale vergütete Leistung wurde vollständig erbracht.
  - b) Entgeltschlüssel/Systemschlüssel (Pseudo-Ziffern/Gebührenordnungspositionen) sind angegeben.
- (4) Die Teilnahmeerklärung der Versicherten liegt der DAK-G vor.
- (5) Die **arztseitige Abrechnung** der erbrachten Leistungen durch die teilnehmenden Frauenärzte erfolgt zusammen mit der GKV-Abrechnung quartalsweise gegenüber der KV Hessen. Hinsichtlich der Abrechnung, der Zahlungstermine, der sachlich/rechnerischen Berichtigung usw. gelten insoweit die Vorschriften über die Abrechnung der vertragsärztlichen Leistungen nach dem SGB V, dem Gesamtvertrag, der Satzung und den Abrechnungsbestimmungen – insbesondere der Abrechnungsrichtlinie – in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend, sofern nichts Abweichendes geregelt ist. Dies impliziert, dass die KV Hessen für die Durchführung der Abrechnung arztseitig den jeweils gültigen Verwaltungskostensatz (zzgl. Umsatzsteuer) sowie gegebenenfalls weitere satzungsgemäße Abzüge einbehält. Abschlagszahlungen werden nicht geleistet. Ein Zahlungsanspruch der Ärzte gegenüber der KV Hessen besteht nur, soweit die DAK die entsprechenden Zahlungen geleistet hat.
- (6) Dem Frauenarzt wird ein quartalsweiser Nachweis über die nach diesem Vertrag abgerechneten Leistungen durch die KV Hessen übersandt.
- (7) Im Falle eines fristgerechten Widerrufs der Teilnahme durch die Versicherte werden die vom teilnehmenden Frauenarzt bereits erbrachten Leistungen gemäß Anlage 3 von der DAK-Gesundheit vergütet.
- (8) Die **kassenseitige Übermittlung der Abrechnungsdaten** für die erbrachten Leistungen erfolgt durch die KV Hessen gegenüber der DAK-G entsprechend der Richtlinien nach § 295 Abs. 1b Satz 2 SGB V und dessen technischer Anlage einmal im Quartal zum Monatsende. Die KV Hessen

- 
- (9) Übermittelt der DAK-G ihr Institutskennzeichen (IK) mit Bezug auf die BSNR und LANR des teilnehmenden Arztes. Von der Erfassung und Übermittlung des IK des teilnehmenden Arztes sehen die Vertragspartner ab.
- (10) Die DAK-G begleicht die offenen Beträge innerhalb von 28 Tagen nach Eingang mit befreiender Wirkung. Die DAK-G behält sich vor, die abgerechneten Leistungen zu überprüfen. Das Prüfrecht der DAK-G umfasst sowohl die Abrechnungs- als auch die Wirtschaftlichkeitsprüfung. Über daraus resultierende Rückforderungsansprüche und deren Abwicklung treffen die Vertragspartner einvernehmliche Regelungen.
- (11) Eine Rechnungsstellung durch den Frauenarzt gegenüber der Versicherten über Leistungen aus diesem Vertrag ist ausgeschlossen.

### **§ 9 Werbung und Öffentlichkeitsarbeit**

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit.

### **§ 10 Erfolgsmessung**

Die DAK-G hat eine proprietäre Systematik zur Bewertung von Verträgen aufgebaut. Diese Systematik wird regelhaft eingesetzt. Für die Erfolgsmessung wird die Entwicklung der Teilnehmer am Vertrag mit einer möglichst ähnlichen Kontrollgruppe verglichen. Die Bildung der Vergleichsgruppe erfolgt durch ein statistisches Zwillingsverfahren. Die Bewertung des finanziellen Erfolgs erfolgt auf Basis von Routinedaten, die der DAK-G vorliegen. Um die Vertraulichkeit dieser Sozialdaten zu gewährleisten, erfolgen die Auswertungen immer anonymisiert und als Gruppe - Rückschlüsse auf einzelne Versicherte sind somit nicht möglich.

---

## § 11 Sonstige Bestimmungen

- (1) Leistungen, über deren Eignung der G-BA nach § 91 SGB V im Rahmen seiner Beschlüsse entweder bereits eine negative Entscheidung getroffen hat oder die Leistungen in die Regelversorgung überführt werden, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- (2) Treten während der Laufzeit des Vertrags die Voraussetzungen nach Absatz 1 erster Halbsatz ein, sind die davon betroffenen Leistungen automatisch nicht mehr Bestandteil des Vertrages.
- (3) Werden durch den G-BA Beschluss Leistungen in die Regelversorgung überführt, erfolgt eine Versorgung über diesen Vertrag bis zum Zeitpunkt einer vertraglich geregelten EBM-Abrechnung.

## § 12 Datenschutz

Bei der Durchführung und Dokumentation der Behandlung sowie bei der Weitergabe von Verwaltungsdaten und medizinischen Daten bleiben die ärztliche Schweigepflicht, das Sozialgeheimnis und die datenschutzrechtlichen Vorschriften unberührt und sind von allen Vertragspartnern zu beachten. Die Vertragspartner verpflichten sich, die für die Datenspeicherung und – Verarbeitung geltenden gesetzlichen Vorschriften nach den §§ 67 a und b SGB X einzuhalten.

## § 13 Geheimhaltung

- (1) Die Partner dieses Vertrages sind verpflichtet, alle mit dieser Versorgung im Zusammenhang stehenden überlassenen Unterlagen und übermittelten Informationen vertraulich zu behandeln und nicht ohne schriftliche Einwilligung des Vertragspartners an Dritte weiterzugeben.
- (2) Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses bestehen.

---

## § 14 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.10.2016 in Kraft und ist frühestens zum 30.09.2018 kündbar.
- (2) Der Vertrag kann innerhalb einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei gekündigt werden.
- (3) Ein Recht zur fristlosen Kündigung ist gegeben, wenn
  - a) Ein wichtiger Grund, insbesondere ein Vertragsverstoß vorliegt
  - b) Aufgrund aufsichtsrechtlicher Bedenken oder einer Anweisung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Fortsetzung des Vertrages nicht mehr möglich ist.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## § 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Dies gilt sinngemäß für Vertragslücken.

## § 16 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag einschließlich der Anlagen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Anlagen bedürfen keiner Vertragskündigung.

- 
- (3) Die Anlagen sind verbindlicher Bestandteil des Vertrages.
- (4) Der Gerichtsstand ist Frankfurt.

## Unterschriften der Vertragsparteien

Frankfurt, den

Frank Dastych  
Vorstandsvorsitzender der  
Kassenärztliche Vereinigung Hessen

Dr. med. Klaus König  
Berufsverband der Frauenärzte e.V.  
Landesverband Hessen

Sötkin Geitner  
Leiterin des Vertragsgebietes Hessen  
DAK-Gesundheit



## Protokollnotiz zum Vertrag



### über die besondere ambulante ärztliche Versorgung von Schwangeren

Die Vertragspartner präzisieren mit dieser Protokollnotiz, ohne den Vertrag dadurch inhaltlich zu erweitern, das Screening auf eine vaginale asymptomatische Infektion, geregelt in § 4 Abs. 1 f sowie Anlage 3 (Vergütung) des Vertrages wie folgt:

*Screening auf asymptomatische Vaginalinfektionen:*

Durchführung eines einmaligen Screenings des Vaginalsekretes auf asymptomatische Infektionen zwischen der 15. bis 20. SSW und Diagnostik entweder mittels phasen-contrastmikroskopischer Untersuchung in der gynäkologischen Praxis oder Veranlassung der Diagnostik in einem qualifizierten Labor mittels Gram-Färbung und Auswertung nach Nugent-Score.

Die Erstattung der Kosten bei einer Diagnostik im Labor erfolgt im Innenverhältnis Gynäkologe – Labor und ist mit der Bezahlung der Pauschale in Höhe von 20 € an den teilnehmenden Frauenarzt abgegolten.

Frankfurt, den 13.02.2017

Kassenärztliche Vereinigung Hessen



Berufsverband der Frauenärzte e.V.



DAK-Gesundheit

